

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2103

Solothurn: Unterschutzstellung "Bregger-Scheune", Löwengasse 8, GB Nr. 583

1. Erwägungen

Der grosse Baukubus zwischen der Löwengasse im Norden und dem Landhausquai im Süden diente über hundert Jahre lang als Lagerhaus der stadtbekannten Firma Bregger. Seit mehreren Jahren stand es leer. Die Geschichte der "Bregger-Scheune" geht auf eine Scheune mit einem südlich davor gelegenen Stall aus dem 16. Jahrhundert zurück. Später entstanden zwei grössere, gleichwertige Baukuben, eine aufgestockte Scheune im Norden und ein Salzmagazin im Süden. Im 19. Jahrhundert wurden die beiden Bauten zu einem einzigen, mächtigen Baukörper zusammengefasst mit zwei charakteristischen Fassaden aus dieser Zeit. Im Innern blieb die Südfassade der ehemaligen Scheune erhalten.

In dieser Form prägt die "Bregger-Scheune" die historische Bebauung am westlichen Landhausquai in erheblichem Mass. Eine Umnutzungsmöglichkeit des schlecht zu belichtenden Baukörpers ging aus einem Wettbewerb hervor. Sie lässt sich von der Baugeschichte der einstigen zwei Baukörper leiten, greift aber nicht ins äussere Erscheinungsbild ein. Die ehemalige Hausfassade im Innern bleibt ebenfalls bestehen.

Da der Bau mit seiner bedeutenden Geschichte einen wesentlichen Bestandteil des Ortsbildes von Solothurn darstellt, ist vorgesehen, ihn unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die "Bregger-Scheune", Löwengasse 8 in Solothurn, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn sind mit der Unterschutzstellung und der Schutzumschreibung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus Löwengasse 8, GB Solothurn Nr. 583, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Unter Schutz stehen das äussere Erscheinungsbild mit den Fassaden an der Löwengasse und am Landhausquai sowie die im Innern des Gebäudes integrierte, ehemalige Südfassade des ursprünglichen Nordhauses. Der Schutz bezweckt die Erhaltung und die schonende Nutzung der historischen Kulturdenkmäler und ihrer Umgebung. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 583 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SR/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

MEG Geschwister Bregger, Löwengasse 1, 4500 Solothurn (**Einschreiben**)

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn